

II-2770 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

29.7.1968

816/A.B.  
zu 794/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a  
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,  
betreffend Bundesstraßen.

.-.-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Robak und Genossen in der  
Sitzung des Nationalrates am 20. Juni 1968 betreffend Bundesstraßen an mich  
gerichtet haben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die an mich gestellten Anfragen lauteten:

- 1.) Wer übernimmt die Kosten bei der Verlegung oder Verbreiterung der Bundes-  
straße, die für notwendige bundesfremde Umbauten entstehen?
- 2.) Ist der Bundesstraßenbereich im verbauten Ortsgebiet im gesamten  
Bundesgebiet einheitlich geregelt?
- 3.) Durch welche Grenzen ist der Bundesstraßenbereich von den jeweiligen  
Anrainern abgegrenzt??

ad 1) Die Kosten für notwendige bundesfremde Umbauten bei einer Verle-  
gung oder Verbreiterung einer Bundesstraße trägt grundsätzlich der Bund.  
Dieser allgemeine Grundsatz erfährt aber zwei wesentliche Ausnahmen: Einer-  
seits werden die Kosten der Herstellung und der Erhaltung von Ortsdurch-  
fahrten durch Gemeinden, die bei der jeweils letzten Volkszählung mehr als  
3000 Einwohner hatten, gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl.Nr.  
59/1948, nur in jenem Betrag aus Bundesmitteln bestritten, der sich aus dem  
durchschnittlichen Aufwand für die anstoßenden, im Freien liegenden Straßen-  
strecken ergibt. Für die Mehrkosten, die durch die besonderen Bedürfnisse  
der Ortsbewohner bezüglich der Bauweise erwachsen - hier sind im Gesetz  
beispielsweise Fahrbahnbreiten, Radwege und Gehsteige angeführt -, haben  
die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohner selbst aufzukommen. Gemäß § 6  
Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes ist die dem Bund obliegende Straßenbaulast  
in Ortsdurchfahrten durch Gemeinden, deren Einwohnerzahl 3000 nicht über-  
steigt, auf eine Fahrbahnbreite von 6 m beschränkt. Liegt ein bundesfremder  
Umbau in einer Ortsdurchfahrt in einem Straßenteil, für den nach den obigen  
gesetzlichen Bestimmungen nicht der Bund, sondern die zugehörige Gemeinde  
die Ausbaukosten zu tragen hat, so fällt auch die Kostentragungspflicht  
hiefür den Gemeinden zu.

Wesentlicher ist noch die für die Verlegung von Wasserleitungen und  
Kanälen zur Anwendung gelangende Bestimmung des § 21 Abs. 1 Bundesstraßen-  
gesetz. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung bedarf jede Benutzung der  
Bundesstraßen und der dazugehörigen Anlagen, wie Rad- und Fußwege, Banketten,

816/A.B.  
zu 794/J

Straßengräben, Stütz- und Futtermauern und dgl., für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck einer Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung. Der Einbau einer bundesfremden Wasserleitung unter dem Straßenkörper gilt nach einhelliger Auffassung von Verwaltung und Justiz als eine Benutzung der Bundesstraße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck. Nach § 21 Abs. 1 BStG. kann die Bundesstraßenverwaltung jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird, es sei denn, daß dies den Bedingungen der Benutzungsbewilligung widersprechen würde.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß in den meisten Fällen die Unternehmung, welche Wasserleitungsrohre o.dgl. in den Straßenkörper - der übrigens meist auch im grundbücherlichen Eigentum des Bundes steht - verlegt hat, bei Straßenregulierungsarbeiten die Verlegungskosten selbst zu tragen hat.

ad 2.) Der Bundesstraßenbereich in verbautem Ortsgebiet ist im gesamten Bundesgebiet einheitlich geregelt.

ad 3.) Die Bundesstraße ist wie jede öffentliche Straße zunächst durch die Definition des § 2 der Straßenverkehrsordnung abgegrenzt, wonach eine Straße eine für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zug befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen ist. § 3 des Bundesstraßengesetzes erweitert diese Begrenzung dadurch, daß Brücken und andere bauliche Anlagen (Rad- und Fußwege, Bahnkette, Straßengräben, Stütz- und Futtermauern, Durchlässe u.dgl.) im Zuge einer Bundesstraße und die zur Erhaltung und Beaufsichtigung der Bundesstraße dienenden bebauten und unbebauten Grundstücke als deren Teile zu behandeln sind.

Aus diesen gesetzlichen Begriffsbestimmungen ergibt sich die Abgrenzung des Bundesstraßenbereiches gegenüber den Anrainern.

.-.-.-.-.-